

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 15 F 105/23 (AG Meppen) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Brigitta E. [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Das Gutachten von Brigitta E. [REDACTED] verletzt verfassungsrechtliche Standards und ist methodisch nicht geeignet, um in einer Konstellation betreffend Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 8 EMRK als fundierte Grundlage dienen zu können. Das Gutachten besteht überwiegend aus Spekulationen, die als vermeintlich gesicherte Fakten dargestellt werden.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.^{1,2} Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“³. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“⁴. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁵ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁶

¹ Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

² <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁶ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist jeder Vertragsstaat nach Artikel 8 der Konvention verpflichtet, auf die Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem Kind hinzuwirken (vgl. Görgülü ./ Deutschland – Urt. v. 26.02.2004 – Az. 74969/01, K. u. T. ./ Finnland – Urt. v. 12.07.2001 – Az. 25702/94, Johansen ./ Norwegen – Urt. v. 07.08.1996 – Az. 17383/90, Olsson ./ Schweden – Urt. v. 24.03.1988 – Az. 10465/83).

Konstruktive Lösungsvorschläge zu einer Rückführung des Kindes sucht man vergebens. Differenzierte Ausführungen, weshalb ambulante Hilfsmaßnahmen nicht ausreichend seien, finden sich im Sachverständigengutachten nicht. Dies wurde von der beauftragten Sachverständigen nicht adäquat geprüft – obwohl dies ihre Aufgabe gewesen wäre. Erst, wenn alle ambulanten Hilfsmaßnahmen adäquat geprüft wurden, darf eine stationäre oder teilstationäre Fremdunterbringung in Erwägung gezogen werden. Eine adäquate Prüfung hat seitens Brigitta E. jedoch nicht stattgefunden.

Die beauftragte Sachverständige konnte – anders als vom Bundesverfassungsgericht gefordert – zum Zeitpunkt der Begutachtung keine erhebliche Gefährdung des Kindes im Haushalt der Eltern, die der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen würde, mit ziemlicher Sicherheit voraussehen.

Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen oder aufrechterhalten werden darf (vgl. BVerfGE 60, 79 <89>). Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter der strengen Voraussetzung, dass das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 60, 79 <91>; 72, 122 <140>; 136, 382 <391>; stRspr). Eine solche Gefährdung des Kindes ist dann anzunehmen, wenn bei ihm bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, www.bverfg.de, Rn. 23 m.w.N.; Beschluss der 2. Kammer des Ersten

Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, www.bverfg.de, Rn. 44 m.w.N.). Auch sind die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGK 19, 295 <303>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38) und müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 3190/13 -, www.bverfg.de, Rn. 31).

Brigitta E■■ legt im Hinblick auf die Kindeseltern zu hohe Ansprüche an den Tag. Selbst Krankheit und Behinderung der Eltern gehören gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zu den Lebensumständen, die das Kind als schicksalhaft hinzunehmen hat. Sie rechtfertigen als solche zunächst noch keinen Eingriff in die elterliche Sorge (vgl. BVerfG-Beschluss vom 17.02.1982, Az. 1 BvR 188/80). Im besagten Verfassungsbeschwerdeverfahren, dem im Lichte von Art. 6 Abs. 2 GG stattgegeben wurde, waren sowohl der Vater („mittelleichte Minderbegabung und eine geringgradige Schwachsinnigkeit“) als auch die Mutter („ausgeprägte Schwachsinnigkeit“) intelligenzgemindert. Die verfassungsrechtlichen Hürden für die Trennung eines Kindes von seinen Eltern sind demnach bei einer korrekten Rechtsanwendung sehr hoch.

In ihrem Sachverständigengutachten nimmt die beauftragte Sachverständige irrtümlicherweise vorrangig subjektive Vorstellungen eines idealen Erziehungsstils und nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Definition einer Kindeswohlgefährdung als Maßstab. Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts des Staates, gegen den Willen der Eltern für die vermeintlich bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Dass die Kindeseltern den Idealvorstellungen der Sachverständigen nicht entsprechen, stellt per se keine Kindeswohlgefährdung dar. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Bei der DVGT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin hat der Autor des Buches „Psychische Gesundheit von Heimkindern“, Marc Schmid, umfassend zu der Thematik „Komplex traumatisierte und bindungsgestörte Heimkinder“ referiert.⁷ Demnach zeigen nur zwei von 72 Heimkindern ein sicheres Bindungsverhalten. Die Bindungsproblematik der Betroffenen werde mit jedem weiteren Beziehungsabbruch verschärft.⁸ Die Zahl der Beziehungsabbrüche korreliert mit einer höheren Delinquenz auf dem weiteren Lebensweg.⁹ Heimkinder sind vor allem wegen des Mangels an festen Bindungen für psychische Erkrankungen weitaus anfälliger als die Normpopulation. Über 70% der Heimkinder befinden sich im klinisch auffälligen

⁷ https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

⁸ ebd.

⁹ ebd.

Bereich. In der Pubertät und Adoleszenz treten insbesondere affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Suizidalität, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie dissoziative und somatoforme Störungen auf.¹⁰

Brigitta E■■■ befasst sich in ihrem Gutachten, anders als wissenschaftlich und rechtlich geboten, in keiner Weise mit den Folgen einer Fremdunterbringung. Den aus wissenschaftlicher Sicht gebotenen Hinweis, dass gemäß Studienlage Heimkinder zur Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten gehören, sucht man vergebens.

Zusammenfassend wurde entgegen der ständigen Rechtsprechung des EGMR nicht ernsthaft geprüft, welche Alternativen zur Fremdunterbringung des Kindes bestehen. Eine adäquate Auseinandersetzung mit der Möglichkeit der Einsetzung ambulanter Hilfsmaßnahmen – beispielsweise einer sozialpädagogischen Familienhilfe oder anderweitiger Hilfsangebote – hat nicht stattgefunden. Dies wäre jedoch von einer Sachverständigen, die ihre Arbeit ernst nimmt, zu erwarten gewesen.

Es wird empfohlen, eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Gutachtens sollte es sein, die Alternativen zur Aufrechterhaltung der Fremdunterbringung ernsthaft zu prüfen. Das Sachverständigengutachten von Brigitta E■■■ ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. ■■■■
■■■■

LITERATURVERZEICHNIS

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage. München: Beck.

¹⁰ https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

Schmid, Marc (2010): Vortrag auf der DGVT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin
https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf (zuletzt abgerufen am 07.05.2025)

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland
<http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.05.2025)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander
<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 07.05.2025)